

# **Satzung des SV Blau-Weiß Dahlewitz e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Sportverein führt nach eingetragener Registrierung den Namen „SV Blau-Weiß Dahlewitz e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Dahlewitz.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Zossen im Vereinsregister seit 11.07.1990 unter der laufenden Nummer 45 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breiten- und Massensports sowie die Förderung der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständig geführte Abteilung gebildet werden. Der Anschluss oder die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung; der Vorstand kann eine provisorische Aufnahme vornehmen.
- (6) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden sowie in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages

durch den Vorstand kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur am Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann weiterhin mit Beschluss des Vorstandes durch Streichung auf der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

## **§ 6**

### **Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Das Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist von dem/r Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied einmal im Jahr abzuhalten. Sie soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Unter Angabe der Gründe ist hierzu eine entsprechende Unterschriftenliste vorzulegen.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Vereinsschaukästen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Abweichend von Satz 1 werden Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/r Versammlungsleiter/in und von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Aufnahme neu gebildeter Abteilungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - l) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/r Vorsitzenden,
  - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/r Schatzmeister/in,
  - d) dem/r Schriftführer/in,
  - e) dem/r Jugendwart/in,
  - f) dem Mitglied für Marketing und Sponsoring,
  - g) dem/r Pressewart/in,
  - h) den Leiter(n)/innen der einzelnen Abteilungen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben sind.
- (3) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Kassenwart/in. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand von zwei der drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, ausgenommen der von den Abteilungen zu wählenden Abteilungsleiter. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter benennen. Insbesondere bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB kann stattdessen von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die nach dem normalen Wahlturnus verbleibende Amtszeit erfolgen.

### **§ 10**

#### **Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Mindestens einmal jährlich ist die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand ein schriftlicher Beleg vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart(s)/in und des übrigen Vorstandes.

### **§ 11**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende öffentliche oder gemeinnützige Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 12**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 2007 beschlossen und löst die bis dahin bestehende Satzung vom 14. Juni 1990 in der Fassung vom 11. März 1999 ab.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer Beitragsordnung nach § 6 Abs. 3 der Satzungsneufassung finden § 6 Abs. 4 bis 9 der Satzung vom 14. Juni 1990 in der Fassung vom 11. März 1999 weiterhin sinngemäß Anwendung.